



INFOBLATT

für alle nach dem 16. Juni 1998 fertig gestellten Sportboote

Alle nach dem 16. Juni 1998 fertiggestellten Sportboote dürfen auf „EU“- Gewässern nur dann betrieben werden, wenn sie auch die im EU-Inland vorgeschriebene „CE“- Kennzeichnung nachweisen können! Neue Boote ohne „CE“-Kennzeichnung können zwar zugelassen werden, sie dürfen aber auf „EU“- Gewässern nicht eingesetzt werden! (ein diesbezüglicher Vermerk erfolgt in der Zulassungsurkunde).

Österreich hat dieser Richtlinie durch Erlassung der „Sportboote-Sicherheitsverordnung“ (verlautbart im Bundesgesetzblatt Nr. 19 vom 16. Jänner 1996) entsprochen!

Was sollten Sie beim Erwerb eines Sportbootes beachten?

Alle nach dem 16. Juni 1998 fertiggestellten Sportboote dürfen auf „EU“- Gewässern nur dann betrieben werden, wenn sie auch die im EU-Inland vorgeschriebene „CE“-Kennzeichnung nachweisen können! Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter (Importeur,...) muss auf jedes nach dem 16. Juni 1998 fertiggestellte Sportboot eine „CE“-Kennzeichnung anbringen! Die „**CE“-Kennzeichnung** (am Sportboot) muss in gut sichtbarer, leserlicher sowie in haltbarer Weise angebracht werden!

Nachweise: Handbuch für den Eigner – Konformitätserklärung – Datenblatt

Was sollten Sie bei Eigenbau-Sportbooten beachten?

Im Eigenbau hergestellte Sportboote können grundsätzlich auch ohne „CE“-Kennzeichnung zugelassen werden! Bei Besitzerwechsel (innerhalb von 5 Jahren ab Erstzulassung) muss allerdings die „CE“-Zertifizierung nachgeholt werden!

Ohne „CE“-Kennzeichnung dürfen solche Sportboote auf „EU“- Gewässern nicht mehr eingesetzt werden! (ein diesbezüglicher Vermerk erfolgt in der Zulassungsurkunde)

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung?

1) Handbuch für den Eigner

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter (Importeur,...) muss für jedes nach dem 16. Juni 1998 fertiggestellte Sportboot ein eigenes Handbuch für den Eigner ausliefern! Das Handbuch muss in deutscher Sprache ausgeliefert werden! Sollte das Handbuch sehr umfangreich sein, so genügt auch die Erstellung eines Datenblattes. (Muster eines Datenblattes im Internet)

2) Konformitätserklärung (Übereinstimmungserklärung)

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter (Importeur,...) muss für jedes nach dem 16. Juni 1998 fertiggestellte Sportboot eine **Übereinstimmungserklärung** (Konformitätserklärung) gemäß § 12 der Sportboote-Sicherheitsverordnung (BGBL. Nr. 19/1996) abgeben! Mit der „Übereinstimmungserklärung“ bestätigt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, dass die Bestimmungen der Sportboote-Sicherheitsverordnung (und damit die Bestimmungen der EU-Richtlinie) eingehalten worden sind!